

Schutzkonzept der Pfarrei Nalbach- Heilig Geist

**Zur Prävention sexualisierter Gewalt
Gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen**



Erstellt von einer Arbeitsgruppe des PGR
Im Januar 2023 - überarbeitet im Okt/Nov. 2024

Gliederung Schutzkonzept

1. Einleitung
2. Erklärung Begrifflichkeiten
3. Allgemeine Regelungen und Maßnahmen
4. Risiko- und Situationsanalyse
5. Konkrete Schutzmaßnahmen
6. Personalauswahl- und Entwicklung
7. Beschwerde- und Beratungswege
8. Qualitätsmanagement

Anhänge:

1. Verhaltenskodex
2. Selbstverpflichtungserklärung
3. Info zum Erweiterten Führungszeugnis (EFZ)
4. Selbstauskunftserklärung



1. Einleitung

Seit vielen Jahren beschäftigt das Thema „Sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen in der Kirche“ die Medien, die Gesellschaft und natürlich auch uns selbst als Kirche, im Großen wie im Kleinen. Oft geht es dabei um die Aufarbeitung der Fehler, die in der Vergangenheit begangen wurden, aber auch um die Frage, wie solche Taten verhindert werden können und die Schutzbefohlenen wirksam davor bewahrt werden können, zu Opfern solcher Gewalt zu werden.

In einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und mit hauptamtlichen Seelsorger*innen haben wir ein Schutzkonzept erarbeitet, das auf die Pfarrei angepasst versucht, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche und alle anderen Schutzbedürftigen sich wohl und sicher fühlen können.

Dazu wurde eine eingehende Risikoanalyse erarbeitet, die auf die pfarrlichen Aktivitäten bezogen ist. Es wurde ein Verhaltenskodex für die Mitarbeiter*innen erstellt, und außerdem wurden Beschwerdewege für Opfer und Hinweisgeber festgelegt, die den Zugang zu qualifizierter Hilfe erleichtern sollen.

Wir hoffen mit diesem Schutzkonzept einen Beitrag zur Verringerung des Risikos von sexualisierter Gewalt und zu einem gelingenden Miteinander der Begegnungen im Raum unserer Pfarrei leisten zu können.

Für Fragen und Verbesserungsvorschläge sind wir jederzeit offen.

Nalbach, im Dezember

Für die Arbeitsgruppe:

Gemref. Silke Höhne, Koordinatorin der Seelsorge

Dekan Olaf Harig, Pfarrverwalter

2. Begrifflichkeiten – Was ist was???

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für alle Einrichtungen und Gruppen der Pfarrei Heilig Geist Nalbach.

Schutzbefohlene sind i.S.d. §174 StGB Personen unter 18 Jahren, die in einem besonderen Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen.

In den Schutzbereich dieses Personenkreises sind nach § 225 StGB volljährige Personen einbezogen, die wegen Gebrechlichkeit oder wegen Krankheit wehrlos sind.

Diese Regeln sollen allen hauptamtlichen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen eine Orientierung geben und einen verpflichtenden Rahmen bilden.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Im erweiterten Führungszeugnis sind, im Gegensatz zum normalen Führungszeugnis, Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat, Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen verzeichnet.

Selbstauskunftserklärung

Mit der Selbstauskunft wird bestätigt, dass keine laufenden Verfahren und länger zurückliegende Fälle vorliegen, die (noch) nicht in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt sind.

Selbstverpflichtungserklärung

Man verpflichtet sich den Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

Präventionsschulung

In den Schulungen werden haupt- und ehrenamtlich Tätige die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen stehen geschult. Die Schulungen vermitteln grundlegende Kenntnisse der Prävention sexualisierter Gewalt.

Inhalte der Präventionsschulungen

Die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier und die Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral bieten für haupt- und ehrenamtlich Tätige Präventionsschulungen an.

Die Schulungen vermitteln grundlegende Kenntnisse der Prävention sexualisierter Gewalt.

Themen sind u.a.:

- Angemessene Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Täter*innen
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffene Institution



3. Allgemeine Regelungen und Maßnahmen

Schulung und Regelungen für hauptamtlicher Mitarbeiter*innen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Diese Schulung ist verpflichtend und wird vom Bistum finanziert und findet in der Arbeitszeit statt. Hauptamtliche Mitarbeitende müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung wird laut Rahmenordnung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben verlangt.*

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die Kontakte mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies muss im Saarland alle drei Jahre erneuert werden.

Infos unter: www.praevention.bistum-trier.de/ueber-uns/kirchliches-notariat

** Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.*

Schulung und Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Ehrenamtliche Mitarbeitende unterzeichnen die (Selbst-) Verpflichtungserklärung. Das bedeutet sie anerkennen den Verhaltenskodex. Die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung wird laut Rahmenordnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben verlangt. Es ist notwendig, dass ehrenamtlich tätige Personen geschult sind, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

4. Risiko- und Situationsanalyse

Information zur Erstellung der Risikoanalyse

Die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzeptes besteht aus verschiedenen Vertreter*innen der Pfarrgemeinde und Hauptamtlichen. Diese sind in den verschiedenen Handlungsfeldern der Pfarrei tätig. Im Austausch mit der Gruppe wurden Abläufe, Tätigkeiten und Örtlichkeiten der Handlungsfeldern bewusst reflektiert und auf Gefährdungspotenzial und Kontaktpersonen überprüft.

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die Handlungsfelder der Pfarrei. Es wurde versucht das Risiko und Gefährdungspotenzial einzuschätzen und zu benennen. Die Kontaktpersonen in den einzelnen Handlungsfelder stehen teilweise näher oder ferner im Kontakt zu den Schutzbefohlenen. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, erhöht sich das Risiko und Gefährdungspotenzial von übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt.

Deshalb haben wir dies in drei Kategorien eingestuft:

Kategorie 1 (geringes Gefährdungspotenzial)

Kategorie 2 (mittleres Gefährdungspotenzial)

Kategorie 3 (hohes Gefährdungspotenzial)

Entsprechend der Höhe dieses Risikos sind auch die Regelungen und Schutzmaßnahmen festgelegt, die sich der Übersicht anschließen.



Übersicht der Handlungsfelder in der Pfarrei Heilig Geist Nalbach

(Stand Oktober 2024)

<u>Handlungsfeld</u>	<u>Risiko</u>	<u>Gefährdungspotenzial</u>	<u>Kontaktpersonen</u>
Messdiener	Hoch bis gering	Wegen teilweise kleiner Gruppen teilweise Einzelkontakt Mitnahme im Auto	Küster*innen (2) Lektor* innen (1) Hauptamtliche (2-3) Kommunionhelfer* innen (1) Gruppenleiter*innen (3)
Zeitlich begrenzte Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen z.B Sternsinger, Kinderkirche, Aktionen	Hoch bis gering	Direkter körperlicher Kontakt bei z.B Anproben, Mitnahme im Auto, Potenzial erhöht sich je nach Ort und Aktivität	Ehrenamtliche Helfer*innen (1-3) Hauptamtliche (2-3) Pfarreiangestellte: Küster*in (2) Hausmeister*in (1-2) Pfarrsekretär*in (1-2)
Kinderchor	Hoch bis Mittel	Freizeitaktivitäten die über die Chorprobe hinaus gehen.	Chorleiter*in (3) Helfer*innen (2-3)
Kommunion Firmung	Hoch bis Mittel	Teilweise kleine Gruppen teilweise Einzelkontakt Helfer*innen bei Aktionen in Großgruppen	Hauptamtliche (2-3) Katecheten* innen (2-3) Helfer*innen (1)
Ferienfreizeit	Hoch	Direkter körperlicher Kontakt Potenzial erhöht sich je nach Ort u. Aktivität Evtl. Trösten, Beistand des Kindes erforderlich	Betreuer*innen (3)
Gruppenangebote für Senioren	Mittel	Teilweise Einzelkontakt Überwiegend Gruppen Evtl. Hilfestellung bei ATL's (Aktivitäten des täglichen Lebens)	Ehrenamtliche (1-2) Hauptamtliche (1-2)
Krankenseelsorge	Hoch	Einzelkontakt Privates Umfeld Teilweise körperlicher Kontakt	Hauptamtliche (3) Ehrenamtliche (3)

Anmerk.: Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen sind Präventionsschulungen verpflichtend!

5. Konkrete Schutzmaßnahmen und Regelungen

Kategorie 1 (geringes Gefährdungspotenzial)

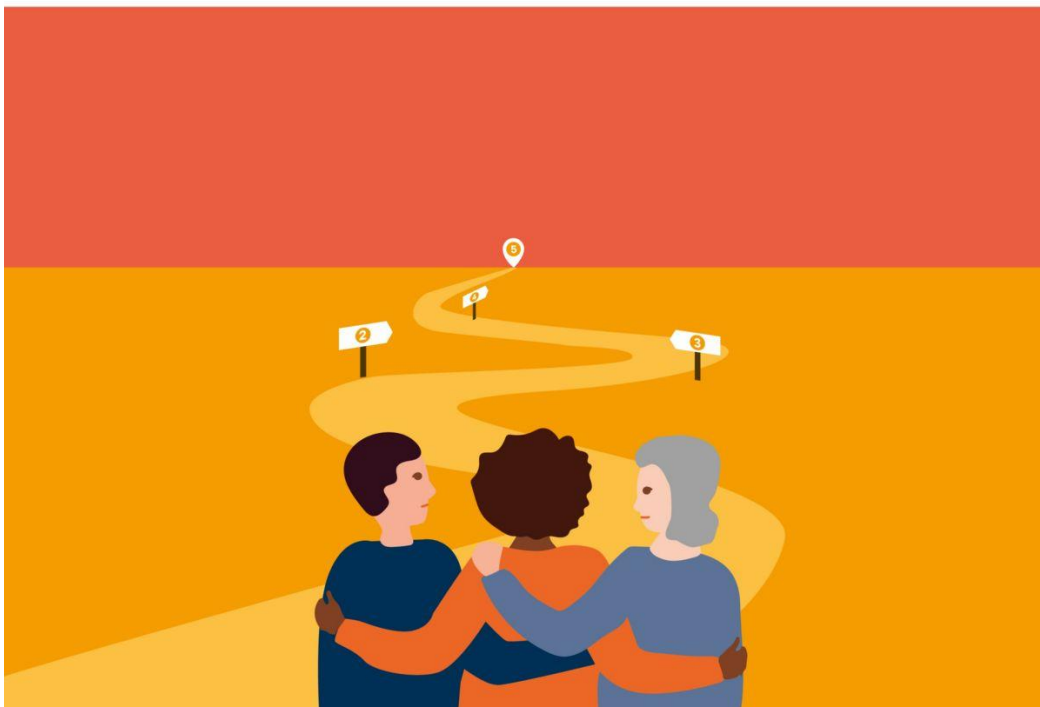
- ➔ Kennenlernen und Kenntnisnahme des Schutzkonzepts.
- ➔ Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Kategorie 2 (mittleres Gefährdungspotenzial)

- ➔ Kennenlernen und Kenntnisnahme des Schutzkonzepts.
- ➔ Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben
- ➔ Schulung und Einweisung von geschulter Person zum Thema Prävention.
- ➔ Selbstauskunftserklärung
- ➔ Gegeben falls Erweitertes Führungszeugnis (wird von verantwortlicher Person der Pfarrei entschieden)

Kategorie 3 (hohes Gefährdungspotenzial)

- ➔ Kennenlernen und Kenntnisnahme des Schutzkonzepts.
- ➔ Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben
- ➔ Verpflichtende Präventionsschulung je nach Einsatzgebiet (wird von verantwortlicher Person der Pfarrei entschieden)
- ➔ Selbstauskunftserklärung
- ➔ Erweitertes Führungszeugnis



6. Personalauswahl und Entwicklung

Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger müssen verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Minderjährigen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Entscheidungsträger sollten deshalb im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden.

Was ist zu tun?

- Personalauswahl prüfen und Prävention thematisieren.
- Prävention im Leitfaden für Mitarbeitergespräche aufführen.
- Prävention zum Thema machen in den verschiedenen Gruppen der Ehrenamtlichen
- erweitertes Führungszeugnis nutzen bzw. anfordern (siehe Punkt 5 konkrete Schutzmaßnahmen)
- Bei Neueinstellung oder Versetzung von Angestellten Verhaltenskodex unterschreiben lassen und gegeben falls noch weitere Schutzmaßnahmen, je nach Tätigkeitsfeld, veranlassen.
- In den pfarrlichen Immobilien wird eine Hausordnung auf der Grundlage des Verhaltenskodex ausgehängt.

7. Beschwerde- und Beratungswege

Allgemeines Beschwerdemanagement

Für eine Kultur der Achtsamkeit, ist es notwendig den Menschen einen Raum für Ihre Anliegen zu geben. Wir wollen dazu eine Struktur schaffen, die es ermöglicht Rückmeldungen, Kritik, aber natürlich auch Verbesserungsvorschläge und Lob, zu geben

Ansprechpartner der Pfarrei für allgemeine Beschwerden

- Pfarrbüro
- Mitglieder der Räte
- Pastorales Team

Konkrete Umsetzung:

- ➔ Veröffentlichung der Ansprechpartner und Kontaktdaten im Pfarrbrief und auf der Homepage.
- ➔ Aushänge mit Kontaktpersonen in den Schaukästen und Infowänden der Kirchen.
- ➔ Briefkasten am Pfarrhaus.
- ➔ Briefkasten „Lob und Kritik“ für Rückmeldungen in den Kirchen (siehe Anlage)

Interventions- und Rehabilitationsplan

Interventionsplan bei Verdacht auf Grenzverletzungen und/ oder übergreifigen Verhalten:

- Jemand nimmt einen Verdachtsfall wahr
- Meldung geht im Pfarrbüro bzw. bei einem Ansprechpartner*in ein.
- Diese Meldung geht weiter ans Kriseninterventionsteam
- Kriseninterventionsteam berät weitere Schritte und leitet diese ein (siehe Interventionsordnung Bistum Trier)
- Meldung geht ggf. weiter ans Bistum Trier

Kriseninterventionsteam der Pfarrei Heilig Geist Nalbach

Ansprechpartner im pastoralen Team:

Gemeindereferentin Silke Höhne, z.Zt Koordinatorin der Seelsorge

Hubertusstraße 33, 66809 Nalbach, Tel.: 06838-2814,

Mail: silke.hoehne@bistum-trier.de

Geschulte Person: Dekan Olaf Harig, Pfarrverwalter

Maximinstr. 69, 66763 Dillingen/Saar, Tel.: 06831-71074

Mail: olaf.harig@bistum-trier.de

Vertrauensperson und Ansprechpartnerin für evtl. Verdachtsfälle in der Pfarrei:

Rechtsanwältin Simone Bettscheider-Bellmann, Tel.: 06838-3176

Interventionsplan des Bistum Trier

www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/intervention/index.html

Bei Verdacht gegenüber einer/m im Bistum Trier hauptamtlich beschäftigten Person, ist der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung im Bischöflichem Generalvikariat oder die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker zu benachrichtigen.

Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan des Bistums Trier festgehalten.

Ebenso können Betroffene die unabhängigen Ansprechpersonen kontaktieren:

Unabhängige Ansprechpartner aus dem Bistum Trier:

Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin E-Mail:

ursula.trappe@bistum-trier.de Telefon: 0172 – 2897030

Markus van der Vorst , Dipl. – Psychologe E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de

Allgemeine Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten

Mögliche Anlaufstellen:

- Lebensberatung Lebach, Pfarrgasse 9, 66822 Lebach, Tel.: 06881 4065, Mail: sekretariat.lb.lebach@bistum-trier.de
- Lebensberatung Saarlouis, Titzstraße 17, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831 25 77, Mail: sekretariat.lb.saarlouis@bistum-trier.de
- Beratungsstelle Phoenix, Schubertstraße 6, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 7619685, Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 2255530

Übersicht verschiedener Hilfsmöglichkeiten finden sie auch auf folgender Seite:

www.bistum-trier.de/praevention/hilfe-und-information/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene

8. Qualitätsmanagement

- Jährliches Treffen der Arbeitsgruppe ISK mit der geschulten Person und Kriseninterventionsteam zur Evaluierung des ISK. Dabei soll besonders die Risikoanalyse überprüft und aktualisiert werden.
- Jährliche Überprüfung der Liste der Haupt- und Ehrenamtlichen in Bezug auf Gültigkeit der Selbstverpflichtung, Selbstauskunft und EFZ.
- Bekanntmachung des IKS in der Öffentlichkeit (Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach) in den Pfarrgremien und Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei.
- Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach fünf Jahren wird das IKS auf seine Aktualität hin überprüft. Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin überprüft und aktualisiert.

Anlage 1



Verhaltenskodex

Für die Einrichtungen und Gruppen der Pfarrei Hl. Geist Nalbach

Der Verhaltenskodex der Pfarrei Hl. Geist Nalbach, beschreibt die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Schutzbefohlene sind i.S.d. §174 StGB Personen unter 18 Jahren, die in einem besonderen Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen. In den Schutzbereich dieses Personenkreises sind nach § 225 StGB volljährige Personen einbezogen, die wegen Gebrechlichkeit oder wegen Krankheit wehrlos sind.

Diese Regeln sollen allen hauptamtlichen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen eine Orientierung geben und einen verpflichtenden Rahmen bilden. Hierzu bedarf es Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber, soll es alle aufmerksam und offen machen, Situationen einschätzen zu können und ein wachsames Auge zu besitzen, um allen eine sichere Umgebung bieten zu können, um einen respektvollen Umgang miteinander zu gewährleisten.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich arbeite offen und transparent, denn das oberste gemeinsame Ziel muss es sein, eine offene und transparente Arbeit zu leisten. Wir dürfen nicht zulassen, dass Kinder oder Schutzbedürftige in unseren Räumen gefährdet sind oder sich gar bedroht fühlen.

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich unterstütze die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, und biete ihnen Gelegenheit, ihre Entwicklungspotenziale möglichst vielseitig zu nutzen, und das ganz selbstverständlich in den unterschiedlichen Räumen und Gruppierungen.

Ich respektiere persönliche Grenzen, verbale und nonverbale auch ohne eine Rechtfertigung. Jeder darf Nein sagen und muss sich dafür nicht rechtfertigen.

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt / Nähe und Distanz

Bei körperlichem Kontakt ist Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der Wille des einzelnen ist ausnahmslos zu respektieren. Dabei gilt es auch verbale wie nonverbale Kommunikation zu achten.

Grenzverletzungen müssen offen angesprochen werden. Es darf kein Tabu sein, seine persönlichen Grenzen zu definieren.

Beachtung der Intimsphäre

Veranstaltungen mit z.B. Übernachtungen stellen eine große Herausforderung dar, da hier Kontakt in allen Bereichen des täglichen Lebens stattfindet. Man muss sich der Verantwortung bewusst sein, die individuellen Grenzen zu wahren und es müssen genügend Betreuer als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Übernachtungen in privaten Räumen sind verboten!

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen sehr in ihrer Persönlichkeit verletzt werden, deshalb ist es wichtig auf eine angemessene Wortwahl zu achten. Es dürfen keine zweideutigen oder sexuellen Anspielungen gemacht werden oder abfällige/ beleidigende Äußerungen getätigt werden.

Es ist unbedingt auf eine wertschätzende, respektvolle und gewaltfreie Kommunikation zu achten!

Umgang mit Medien / sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken, digitalen und analogen Medien gehört zum täglichen Leben. Wir verweisen deshalb auf das geltende

Datenschutzgesetz sowie auf das Jugendschutzgesetz.

Dies betrifft auch unsere Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien. Den Einsatz von Medien nutzen wir pädagogisch sinnvoll und altersadäquat (z.B. FSK).

Ich weiß um das Verbot der Nutzung und des Einsatzes von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, sowohl für Mitarbeiter als auch für Teilnehmende.

Ich reagiere auf die Beobachtung von unangemessenen Medien bei Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, in dem ich dies thematisiere und eine gemeinsame Regelung mit den Schutzbefohlenen und den Erziehungsberechtigten suche.

Ich respektiere die Entscheidung, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in bestimmten Situationen nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Ich vermeide jede Form von kompromittierenden Bildern oder Videos.

Ich hole vor der Veröffentlichung von Bildern oder Videos zunächst das Einverständnis der Fotografierten sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten ein.

Geschenke / Belohnungen

Der Umgang mit Geschenken an Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss transparent sein. Diese Geschenke müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.

Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeit zu erzeugen.

Ich nehme keine Geschenke wie finanzielle Zuwendungen, Belohnungen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen an.

Umgang mit Fehlern / Grenzüberschreitungen

Es ist wichtig, dass wir offen und transparent mit Fehlern und Grenzüberschreitungen umgehen. Fehler müssen offen und so früh wie möglich angesprochen werden. Niemand soll sich fürchten einen Fehler zu melden.

Es wird kein grenzüberschreitendes Verhalten oder verbale – nonverbale Gewalt geduldet.

Evtl. Sanktionen/ Konsequenzen müssen immer mit dem Team der Hauptamtlichen abgesprochen werden.

Anlage 2:

Selbstverpflichtungserklärung:

Man verpflichtet sich den Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

Verpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei Heilig Geist erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3:

Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass auch Ehrenamtliche nach bestimmten Kriterien ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Das hängt von der Art, Dauer und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit ab. Besonders sind hier im Blick die Tätigkeiten, die geeignet sind, die besondere Nähe, das Vertrauensverhältnis oder auch Macht und Abhängigkeit zu missbrauchen.

Generell ist bei allen ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden, zu prüfen, ob sie von der Vorlagepflicht betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Gruppenleiter/innen und Freizeitleiter/innen.

Was steht im erweiterten Führungszeugnis drin?

Das erweiterte Führungszeugnis unterscheidet sich vom privaten Führungszeugnis dadurch, dass in ihm zusätzlich Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat, Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen verzeichnet sind.

Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragen. Bei der Antragstellung muss der Grund für die Beantragung benannt und ein entsprechendes

Schreiben der Pfarrei vorgelegt werden. Wenn es zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ist die/der Antragsteller/in mit einem entsprechenden Antrag von den Kosten befreit.

Es wird nach einer Bearbeitungszeit der/dem Antragsteller/in direkt nach Hause zugesendet.

Wie erfolgt die Einsichtnahme?

Die Verantwortung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach §72 a liegt bei den leitenden Pfarrern/Hauptamtlichen der Kirchengemeinden. Diese sind entweder selbst verantwortlich oder benennen eine zur Umsetzung beauftragte Person. Vor Ort wird vom Pfarrer oder der zur Umsetzung beauftragten Person geklärt, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Der Pfarrer oder die zur Umsetzung verantwortliche Person kommt auf die Ehrenamtlichen zu, informiert diese, wo das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden muss, und stellt das notwendige Schreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (Anforderungsschreiben) zur Verfügung. In diesem Gespräch werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt, und was dokumentiert wird. Hat die Ehrenamtliche oder der Ehrenamtliche bereits ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Kirchlichen Notar des Bistums vorgelegt, genügt die Abfrage dieser Information beim Notar.

Wann ist eine Wiedervorlage notwendig?

Im Saarland ist alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?

Ist bei einer Person ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden, der sich auf die relevanten Paragraphen im Strafgesetzbuch bezieht, so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit (weiter) ausüben!

Was ist zu tun, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird?

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

Anlage 4:

Selbstauskunftserklärung:

Mit der Selbstauskunft wird bestätigt, dass kein laufendes Verfahren und länger zurückliegende Fälle vorliegen, die (noch) nicht in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt sind.

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei Hl. Geist Nalbach Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (vgl. § 72a SGB VIII, Absatz 1) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Leiter des Pastoralverbundes umgehend mitzuteilen.

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ort, Datum

Unterschrift